

zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 1/2014 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2014

ENTGELTKATALOG

	Kurzbezeichnung:	Art:	Entgelt:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:					
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	TS	120,23	x	x
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	TS	142,53	x	x
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	TS	152,64	x	x
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	TS	75,78	x	x
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	TS	267,54		x
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA			x	x
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	128,02	x	x
WLA-Arbeitstraining	WLA-AT	TS	98,79		
WLA-Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	49,89		x
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	46,58		x
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	73,44		x
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	107,65		x
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	49,02		x
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	39,82		
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	TS	43,50		
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:					
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	17,00	x	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	42,99	x	
III. Mobile und/oder Ambulante LA:					
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	41,33		
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	SS	35,86		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	39,15		
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	SS	38,43		
F. Familienhilfe	FAMH	SS	32,23		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	SS	36,97		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS	55,12		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS	75,21		
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	SS	4,41		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	23,77		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen.

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Mobile und Ambulante Leistungen:

Minutensätze:	Kurz- bezeichnung:	Stunden- satz:	Minuten- satz:	Minuten- satz bei MfB:
III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	41,33	€ 0,689	€ 0,895
III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	35,86	€ 0,598	€ 0,777
III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	39,15	€ 0,652	€ 0,848
III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	38,43	€ 0,640	
III.F. Familienhilfe	FAMH	32,23	€ 0,537	€ 0,698
III.G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	36,97	€ 0,616	€ 0,801
III.H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	55,12		
III.I. Psychotherapie	PSYTHER	75,21		
III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	4,41	€ 0,074	€ 0,096
III.K. Sozialbetreuung	SOZBET	23,77	€ 0,396	€ 0,515

MfB: Mehrfachbetreuung

Zeitenverrechnung – Maximalzeiten- berechnung der MB:	UB in Minuten:	MB - Maximal verrechenbar bis zu x Prozent von der variablen Minutenzeit der UB:	FZ in Minuten:	FK in Kilometer:
III.A. IFF	variabel	50%	variabel	variabel
III.B. SKJB	siehe ad III.B.	20%	variabel	variabel
III.C. SFB	variabel	50%	variabel	variabel
III.D. BetrMigr	siehe ad III.D.	20%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.F. FAMH	variabel	20%	nicht verrechenbar	variabel
III.G. KD-FAM	variabel	100%	variabel	variabel
III.H. PSYBEH	siehe ad III.H.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.I. PSYTHER	siehe ad III.I.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.J. TM	siehe ad III.J.	0%	nicht verrechenbar	variabel
III.K. SOZBET	variabel	0%	siehe ad III.K.	variabel

(variabel: veränderliche Kosten)

UB: Unmittelbare Betreuung

MB: Mittelbare Betreuung

FZ: Fahrtzeit zur UB

FK: Fahrtkosten zur UB

ad III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung:

Die Verrechnung der unmittelbaren Betreuungszeit erfolgt entsprechend der geleisteten variablen Minutenleistung je Betreuungseinheit (eine Betreuungseinheit umfasst 60 Minuten). Fahrtzeiten (Fahrtkosten) im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind je Betreuungseinheit mit maximal 15 Minuten verrechenbar. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kilometerleistung von maximal 18 Kilometern. Ausgenommen von der Beschränkung mit 18 Kilometern sind Fahrten mit dem Kind/Jugendlichen die von diesem nicht selbstständig mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder andere Fahrmöglichkeiten vorgenommen werden können und seine Verselbstständigung (beispielsweise im Rahmen seiner schulischen Bildung, seines beruflichen Fortkommens, bzw. seiner gesundheitlichen Konstitution) betreffen. Jedenfalls sind dazu allenfalls erforderliche Begleitmaßnahmen bei Terminen (Besuche bei Behörden, Ärzten, Schulen, Arbeitsstätten, Hilfsorganisationen, usf.) und die etwaige gleichzeitige Überschreitung von 18 Kilometern entsprechend nur über die Beilage einer Bestätigung der dortigen Anwesenheit mit dem Kind/Jugendlichen verrechenbar

ad III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund:

Die Verrechnung erfolgt stundenweise je betreutem Kind/Jugendlichen. Aliquotierungen entfallen.

Verrechnung je Stunde: € 38,43 + 20% MB = € 46,11

ad III.H. Psychologische Behandlung:

Tabelle:

Ab einer Betreuung von 3 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= Euro 82,68).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden

Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	55,12
3	27,56
4	20,67
5	16,54

ad III.I. Psychotherapie:

Tabelle:

Ab einer Betreuung von 3 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= Euro 112,82).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden

Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	75,21
3	37,61
4	28,20
5	22,56

ad III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verrechnung erfolgt über ein in der Betreuungsvereinbarung festzusetzendes wöchentliches Betreuungsstundenausmaß je Kind/Jugendlicher/n.

Die so festgesetzten Betreuungsstunden sind vom Betreuer bzw. Leistungserbringer/Träger über die Monatspauschale verrechenbar.

Monatspauschalenberechnung:

Wochenstunden x 19,10 Euro ergibt Monatspauschale bzw.

Kosten je Monat.

Stunden je Woche	Stunden je Monat	Kosten je Woche:	pauschalierte Kosten je Monat:
1	4,33	€ 4,41	€ 19,10
5	21,65	€ 22,05	€ 95,48
usf.			

ACHTUNG:

Im Zuge der **Rechnungslegung** ist vom Leistungserbringer der gemäß § 6c Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG), für Kinder vom 3. bis zum Schuleintritt überwiesene Beitragsersatz des Landes und der Gemeinde **in Abzug zu bringen**. Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter gemäß § 2 StKBFG ist bereits in der Normkalkulation berücksichtigt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

ad III.K. Sozialbetreuung:

Die Verrechnung von Fahrmittelkosten und/oder Fahrtzeitkosten ist dann zulässig, wenn in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der Kostensatz für Mehrfachbetreuung kann verrechnet werden, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind/Jugendlicher mit Kinder- und Jugendhilfeindikation betreut wird und in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der erhöhte Kostensatz kann nur für unmittelbare Betreuungszeit verrechnet werden.

Kilometergeld:	Kilometer- satz	
1 Kilometer:	€ 0,420	<i>Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 53 km/h, ergibt eine Richtzeit von etwa 1,13 Minuten FZ je Kilometer.</i>
1 Kilometer - inklusive mitgenommener Klient:	€ 0,470	